

Diese Be Dar

181

185

der Berording

3. 719) in D

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Rr. 77	Ausgegeben Dan	izig, bei	n 31	•	Dezember			.10	1932
Inhalt:	Bekanntmachung ber neuen Fassung des Sa Durchführungsbestimmungen zum Sakzsteuer Sakzsteuer-Befreiungsordnung	lasteuergeset geset	es .		P.F. 8) instrudent/knedit	11	· · · · ·	68	©. 841 ©. 842 ©. 849

Befanntmachung

der neuen Faffung des Salgiteuergefetes. Bom 6. 12. 1932.

Auf Grund des § 451 des Steuergrundgesethes (G. Bl. 1931 C. 497) wird das Geseth betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat ber Freien Stadt Dangig Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Salzstenergeset

Bom 6. 12. 1932.

I. Allgemeine Boridriften

Gegenstand ber Steuer

Salz (Rochfalz), das zum Berbrauch im Inlande bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe (Salzlleuer). Salz im Sinne dieses Gesetzes sind das Stein=, das Hütten=, das Siede= und das Seesalz, ferner, wenn darin Chlornatrium enthalten ist, das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gevonnene Salz, sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung, die Kalirohsalze, Abraumsalze und die Salzabfälle.

Entstehung der Steuerschuld, Berfon des Steuerschuldners

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Überführung des Salzes in den freien Verkehr.
 - (2) Steuerschuldner ist, wer Salz in den freien Berkehr überführt.

Sohe ber Steuer

§ 3

Die Steuer beträgt 12,— Gulden für 100 Rilogramm Eigengewicht.

Fälligfeit ber Steuer

Die Steuer wird fällig bei dem übergang des Salzes in den freien Berkehr.

Steuerbefreiung, Steuervergütung

(1) Befreit von der Steuer ist das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zweden sowie das zum Einsalzen und Nachpökeln von Seringen und ahnlichen Fischen bestimmte Salz nach vorheriger Ber-(2) Bergütet wird die Steuer für Salz, welches nachweislich zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Ballung.

Waren verwendet wird, die ausgeführt werden.

(3) Für die durch die überwachung erwachsenden Rosten wird von den Salzempfängern eine Salzüberwachungsgebühr von 0,50 Gulben für 1 dz Salz erhoben.

II. Überwachungsvorschriften

Steuerauflicht

\$ 6

Betriebe, in denen Salz gewonnen oder steuerfreies Salz verwendet wird, unterliegen der Steueraufsicht.

Fehlmengen

\$ 7

Bei Bestandsaufnahmen (§ 186 3iff. 4 Steuergrundgeset) festgestellte Fehlmengen sind zu per steuern, soweit nicht bargetan wird, daß sie auf Umstände zurudzuführen sind, die eine Steuerschuld nich begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Durchsuchungen

\$ 8

Durchsuchungen ber ber Steueraufficht unterliegenden Betriebe find zuläffig, wenn Berbacht bermittelung De steht, daß Salzsteuer hinterzogen worden ist. itenerpflich: tigen Ge=

Vorführungspflicht

8 9

Salz unterliegt bei ber Einfuhr der Borführungspflicht.

Gebühren

§ 10

Auf die Erhebung von Gebühren finden die Vorschriften der Bollgebührenordnung vom 25. April 1931 (St. A. I S. 231) Anwendung.

III. Strafvorschriften

§ 11

- (1) Die Bestrafung wegen Sinterziehung tritt ein, ohne daß der Borsat der Sinterziehung fest gestellt zu werden braucht:
 - mmeldung gur 1. wenn Salg hergestellt oder gewonnen wird, bevor ber Betrieb gemäß § 185 bes Steuer Berftenerung grundgesetes angemeldet worden ist, oder solange er gemäß § 191 des Steuergrundgesetes untersagt ist:

2. wenn die Menge des Salzes, das in den freien Verkehr treten soll, nicht richtig angemeldet

3. wenn unversteuertes Salz in anderer als der durch die Durchführungsbestimmungen angeordneten Art gelagert wird;

4. wenn über das unter Steueraufsicht stehende Sals unbefugt verfügt oder das steuerfrei abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zweden verwendet wird;

5. wenn die in den Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich unahmebuch nicht richtig geführt werben.

(2) Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Borsat der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 372, 383 des Steuergrundgesetzes bleiben unberührt.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat ber Freien Stadt Dangig Dr. Ziehm Dr. Soppenrath

187

Durchführungsbestimmungen

sum Salsftenergefes.

lenerbefreiung

egenstand der

Stener

wichts

erstellungs= betriebe

Auf Grund des Salzsteuergesetzes vom 6. Dezember 1932 in Verbindung mit § 5 des Steuer Grundgesetes (G. Bl. 1931 S. 497) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Boridriften

Bu § 1 des Gefetes

§ 1

Sals im Sinne des Gesehes sind neben dem Stein-, Sütten-, Siede- und Seefals

- a) das als Nebenerzeugnis ber chemischen Industrie gewonnene Salz, wenn sein Gehalt an Chlornatrium 75 v. H. seines Gewichts oder mehr beträgt;
- b) die Ralirohjalze und die Abraumfalze, wenn ihr Gehalt an Chlornatrium 75 v. H. ihres Gewichts oder mehr beträgt;
- c) die Salzabfälle (wie Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Salzschlamm) sowie die sogenannten Badesalze, wenn ihr Gehalt an Chlornatrium 75 v. S. ihres Gewichts ober mehr beträgt;
- d) die Salzsolen, soweit sie nicht ausschließlich aus versteuertem Salz hergestellt werden, oder ju Trint- und Badezweden dienen.

Bu § 3 des Gefetes

- es (1) Die Ermittlung des Eigengewichts bei Salg in Saden hat in der Weise gu erfolgen, daß das Gewicht der zur Berpadung dienenden Sade ermittelt und von bem durch die Berwiegung der geprüften Kolli sich ergebenden Rohgewicht abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoff zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen. Auch fann zur Ermittelung des Eigengewichts von Salz in Saden die probeweise Berwiegung von mindestens 2 % der Sade stattfinden, wenn diese von gleichem Stoffe sind, gleichartiges Salz enthalten und ein annähernd gleiches Rohgewicht aufweisen.
 - (2) Bon der Ermittelung des Eigengewichts durch Berwiegung tann abgesehen werden, wenn der Anmelder sich mit einer Taravergütung von 1 v. H. begnügt.
 - (3) Bei der Abfertigung von unverpactem Steinsalz und Siedesalz in Eisenbahnwagen kann die Gewichtsermittlung durch Berwiegen auf der Gleiswaage erfolgen.

Bu § 4 bes Gefetes

(1) Bur Anmeldung von Salz, das aus einem inländischen Serstellungsbetrieb oder aus einem Steuerlager in den freien Berkehr treten soll, ist eine Anmeldung nach Muster 1 zu verwenden.

(2) Das Zollamt hat die Anmeldung von Salz, das aus einem Herstellungsbetrieb oder Steuerlager in den freien Berkehr treten soll, in das nach Muster 2 zu fuh-

rende Salzsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen. (3) Salz, das aus dem Auslande eingeführt wird, ist im Eingangspapier zur

Versteuerung anzumelden.

§ 4

Einnahmen an Salzsteuer sind in der für Salzsteuer vorgesehenen Spalte bes Einnahmetagebuchs für alleinige Rechnung Danzigs (§ 83 Zollkassenordnung) zu buchen.

Bu § 5 bes Gefetes

Die näheren Bestimmungen über Steuerbefreiung und Bergutung enthält bie Anlage (Salzsteuerbefreiungsordnung).

II. Aberwachungsvoridriften

Bu §§ 6 und 7 bes Gefetes

Wer Salz gewinnen will, hat den Betrieb gemäß § 185 des Steuergrundgesetzes bei dem zuständigen Zollamt mindestens 2 Wochen vor seiner Eröffnung anzumelben. Die Anmeldung hat eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie eine genaue Beschreibung des Gewinnungsverfahrens in doppelter Aussertigung zu enthalten.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Underung der Betriebsverhältnisse und jeden Wechsel im Besitz des Betriebes unverzüglich dem Zollamt mitzuteilen. Das her- wuch: gestellte oder gewonnene Salz ist auf ein besonderes Ausgangslager zu verbringen. Begleitschein-Empfa über den Zu= und Abgang an Salz ist ein Ausgangslagerbuch zu führen, dessen Begleitschein-Empfa Muster das Landeszollamt vorschreibt. Die weiteren überwachungsvorschriften er lagerbuch Abteilung läßt das Landeszollamt.

der Fabri

der Mieder

dem Privo

Beftandsauf= nahme

- (1) Der im Serstellungsbetrieb vorhandene Bestand an Salz ist mindestens einmal im Jahre unvermutet durch einen Oberbeamten amtlich aufzunehmen. Über die erfolgte Bestandsaufnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, die von dem Betriebsinhaber mit zu vollziehen ist. Abweichungen zwischen dem buchmäßigen Gollbestand und dem Istbestand sind in der Verhandlung zu erläutern.
- (2) Die Berhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Zollamt vorzulegen, das wegen der Bersteuerung von Fehlmengen entscheidet. Die Bücher sind nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

Nachichan

- (1) Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Betriebs= und Lagerräume und die daran angrenzenden oder damit in Berbindung stehenden Räume, solange sie ge öffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der üblichen Geschäftsstunden zu besuchen und auf den Inhalt sämtlicher Behältnisse, die sich in der genannten Räumen befinden, zu untersuchen. Sie dürfen Proben von steuerpflichtiger Erzeugnissen oder von Stoffen, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse bestimmt sind für steuerliche Zwede unentgeltlich entnehmen.
 - (2) Die Zahl und die Ausführung der amtlichen Prüfungen bestimmt das Landeszollamt.

8 9

Steuerläger

Salz kann unversteuert niedergelegt werden. Auf die Salzläger finden die Be stimmungen der Niederlageordnung und der Privatlagerordnung sinngemäße An wendung.

Begleitichein

- (1) Unversteuertes Salz, welches ausgeführt, auf ein Steuerlager verbrach oder unter ber Bedingung demnächstiger Bergällung abgelaffen werden soll, ist au Begleitschein I abzufertigen.
- (2) Auf die Abfertigung sowie die Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rudsendung von Begleitscheinen finden die Borfdriften des Bereinszollgesetes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Di Mufter sind bem Bedürfnis entsprechend abzuändern.

Bu § 10 des Gefetes

§ 11

Borführungs: pflicht

Die Bestimmungen der Berordnung betreffend die Vorführungspflicht monopol abgabenpflichtiger Waren vom 31. März 1927 (G. Bl. 1927 G. 129) finden auf di Vorführungspflicht steuerpflichtigen Salzes sinngemäße Anwendung.

III. Schlufvorschriften

§ 12

Bufrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Salzsteuergeset vo 6. Dezember 1932 in Rraft.

Danzig, ben 6. Dezember 1932.

Der Senat ber Freien Stadt Dangig Dr. Biehm Dr. Soppenrath

buch:		nn19 esc nsd		Muster 1
egleitschein-Empfangsbuch	Nr			(D. B. § 3)
gerbuch Abteilung Nr	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Anmeldu	ngsbuch Nr
				deiden stall .
	Anmel	duna		
	pon	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE		
	aus	9		
der Fabrik des				
der Niederlage des				. amts
dem Privatlager des				
3u				
	311			
	Bersteue	erung		
	Bergäll	ung.		
		Ich Unterschriebe	ner, der	***************************************
		ш	melde bem (be	er)
		ımt (ștelle) zu		
	0	ımt (stelle) 311		
	3	eichnete Salz zu be	em oben angege	benen Zwede an
		ind hafte für die 9	Richtigkeit ber 2	Inmelbung.
	1	tuo theire in one		
			, ben	193
		second (a)		
		Unterschrift des A		
	(Unterschrift des 21		

			The second secon		0310	(Section 1)	- Talket	Maria des resultantes continues		-	office Co.	
	1_4876	102	I. Ango	iben des	Anm	eld	ers	resident for the option of the half	en Tol	Order to	.88.0	II. R
	Der Po	acstücke	Art und M	enge ber	Warer	t	Sec. 3	e dudennium)	Der Po	actitüc		Der
Laufende Unnmer	Zeichen und Num- mern	Bahl und Verpak- kungs- art	Art	Roh= gewicht kg ¹ /10	Reir gewid	tht	Tara- fatz oder Tara	und Bemerfungen	Beichen und Num- mern	Bah uni Berpirt kunç ar:	igeine	Rohgewi kg
1	2	3	4	5	6	1 . 200	7	8	9	1(1)		12
					910			entideabet. The Plantage	- 10 mg	Total Con-		
								e Folisi des	pd			
	200	18 et 15						Alleberhore bes	ATTER T		100	
	Street				ant and	Short		en Tel ble Sollitare de Comment d	to the pile of the	This is the same of the same o	o sid	finalise freeds I malle freeds If in big male freeds In the state of the state o
	dieselle and Deca	in and united and unit	melbe bem (hi bent oben angreg Mihilgheit der T	an cind and other	at two			dend die Worlsbrungs 1981 in 1820 in 1820 Terisah Angestania	(13) Ho (18,00) d	Tree of the state	ing he saiffing	110 20
Mit de	' {-	iberweifur Begleitf Lagerb Dienststellun	chein übereir	lftimmend.	(\$86.75) :	No. 20	Sta	TO DANSE	4			
							The same of	Bafa.	NOT BUNG	SHEET A		

	_	WHILE OF	m						7212						_
70.00	Hereit	0,8,0	57		isions b	efr	t n b					IV	V.	v.	
er Pac	Estüc		Der	t W	3 aren					III		Weite			
Zeichen und	Zak uni		446		137 (69)	64	gewicht	101	Tarajat oder	conject	ender	Nachn		Bemerkungen	
Num=	Berplit kunç	14	Rohgew	icht	Verwieg ermittel	gung	durch Taraabz berechne	gug	Tara	Betr	ag	Des Bi			
mern	ar:		kg	1/100	421	1/100	her walles	1/100		Gulden	P	Be- nennung	Num- mer	silsono zenia	
9	1(1)		12	1200	13		14		15	16		17	18	19 19	
10 701					Maria Maria							and			
10000															
			ribatis.		913		-								
CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE		-	No sealer				1000		pring or	distant.					
AUTO I		3 8	t mili	70	AN 16 1		2 mile		Second !	15 00E	The same	Conf. The	CHIEF !	mit sig .L	
					-		A market		S 000	1	100000	in terror	11500	100 10 A	
					of Ingo		, regretter		gondidat.	200 200				33/54/9	
		2 706	nde bei		BECKE STATE										
					10 TO				THE PERSON NAMED IN						
		Ti anu	Seifeffeld		nd on t		THE PROPERTY.								
		Sie Terr	0.9 00		AND AND AND				of market	nationers.		1000			
THE PARTY OF			.1190	1130	[ag ut 9		25116351								
			07 0 mg/	084						A STATE OF THE STA	ON 115 C	MARCO 001	100000		
		territer con fell	d in cir	189	ENG 100		Descrain	持		MONEY IN	19	des 1			
en bereit		Bern					31 7000								
									The second second						
					7911910			100	MATTER STE						
					fli softon V					135					
					phints	1	6 1939			The state of	(8)	2400			
		E ESSETE	172343		200		1000								
					THE PARTY					Santa					
					39 9										
					-										
					199										
													1		
									1	1					
ton fund		1												A	

Allgemeines

Salzsteuer = Anmeldungsbuch

Wiertel des Rechnungsjahres 19.....

Enthält Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, ben	19	Geführt von:	

Unleitung jum Gebrauche.

- 1. Die Anmeldungen sind alsbald nach der Abgabe bei dem Zollamt in die Spalten 1 bis 6 einzutragen.
- 2. Ein von dem Zollamt nacherhobener Betrag ist unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuches mit Angabe des Grundes der Zahlung einzutragen. In Spalte 4 ist in diesem Falle der Tag der Nacherhebung anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Anmeldungsbuche bei der erstmaligen Zahlung in der Bemerkungsspalte auf den neuen Eintrag hinzuweisen.

3. Nach Ablauf des Vierteljahres wird das Anmeldungsbuch abgeschlossen.

- 4. Alle beim Abschluß des Buches noch nicht erledigten Eintragungen sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Kassenprüfungsbeamten oder von einem anderen mit der Kassenführung nicht betrauten Beamten im alten und im neuen Anmeldungsbuche zu bescheinigen.
- 5. Am Schlusse des Vierteljahres sind für die Fertigung der Statistik die Spalten 6 und 7 aufzurechnen und die Summen vorzumerken.
- 6. Die Berwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn das Buch in einem festen Einband gebunden und mit laufender Blattzahl versehen ist.

0	Desann	nelbers	Tag ber	Des an	igemeldet Salzes	en	Die (Steu	ter ift		
Lau= fende Num= mer	Rame	Wohnung Wenge oder Nach= er= hebung kg g		beträgt in		nachge= wiesen imEin= nahme= buch unter Rr.	Bemerkungen				
1	2	3	4	5	6		7		8	9	
	Energy and a second sec										

Landwirtschaft= liche Zwede

Arten der Ber= gällung

Bollftändige Bergällung

Allgemeines Bergällungs= mittel

Unvollständige Bergällung

Besondere Ber= gällungs= mittel

188

Allgemeines

Salzftener-Befreiungsordnung.

\$ 1

- (1) Von der Steuerfreiheit ist das Salz ausgenommen, das von Menschen genossen werden oder in Nahrungs- und Genugmittel für Menschen übergehen soll, namentlich auch Salz für die Herstellung von Tabakerzeugnissen und Mineralwässern.
- (2) Es ift verboten, aus vergälltem Salze das Bergällungsmittel gang ober teilweise auszuscheiden oder dem vergallten Salze Stoffe beizufügen, durch welche die Wirtsamkeit des Bergällungsmittels in Beziehung auf Geschmad, Geruch oder Farbe vermindert wird.
- (3) Bei Salz, das aus dem Auslande bezogen wird und das im Auslande bereits hinreichend vergallt worden ist sowie bei Salg, das sich unzweifelhaft bereits in einem für Meniden ungeniegbaren Buftande befindet, tann mit Genehmigung des Landeszollamts von einer nochmaligen Bergällung abgesehen werden.

8 2

andwirtichaft= liche Zwede

Als Salz zu landwirtschaftlichen Zweden gilt das zum Füttern des Viehes und zum Düngen verwendete Salz sowie das zur Erhaltung von Futter- und Düngemitteln erforderliche Salz. Unter Viehfütterung ist die Fütterung von Tieren jeder Art zu verstehen; die Abgabe kann an alle Besitzer von Tieren erfolgen.

lrten der Ber= gällung

Bollständige Bergällung Die Bergällung ift entweder vollständig ober unvollständig.

(1) Als vollständig vergällt ist solches Salz anzusehen, das durch die Bergällung zum menschlichen Genuß untauglich wird und bei dem das Bergällungsmittel seine Wirksamkeit auch durch längeres Lagern nicht verliert.

(2) Vollständig vergälltes Salz darf von jedermann zu wirtschaftlichen und tech-

nischen Zweden verwendet werden.

Mgemeines Bergällungs= meines Bergällungsmittel). mittel

Invollständige Bergällung

Zur vollständigen Bergällung dient 0,25 kg Eisenoxyd auf 1 dz Salz (Allge-

(1) Die unvollständige Bergällung ist eine folche, neben der weitere Magnahmen zur Verhütung einer migbräuchlichen Verwendung des Salzes zu treffen sind. (2) Die unvollständige Bergällung ist unter amtlicher Aberwachung in den Ge-

werberäumen des Empfängers vorzunehmen.

fesondere Ver= gällungs=

Bur unvollständigen Bergällung dienen folgende Stoffe (besondere Bergällungsmittel), die in den bezeichneten Mengen auf je 1 dz zuzusetzen sind, wobei immer nur eins der aufgeführten Mittel zu verwenden ist. a) Bur Serstellung von oflor- und natriumhaltigen Erzeugnissen wie Salzfaure,

Natriumsulfat, Rieselfluornatrium, Natronseifen:

Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen. 0,25 kg Mineralöl,

b) Zu Berhüttungszwecken wie Gewinnung von Rupfer, Bint: Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumtarbonat tommen.

c) Zu Zweden der Fettindustrie wie zur Reinigung von Dien (Leinöl, Rizimusöl, Speiseöl), zur Herstellung von Rokosbutter (Begetaline) und Klärung von Talg:

Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen, adultum rogius gain and 5 kg Sojabohnenöl, rohes.

d) Zu Zweden ber Färberei, Bleicherei und Wäscherei, wie Vertwendung in chemischen Wäschereien, Bleichereien, zum Färben von Garnen, Zeugstoffen, Runstwolle, Pflanzenfasern:

0,25 kg Mineralöl,

5 kg Natriumsulfat, fristallisiert (Glaubersalz),

Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

e) Zu Zweden der Haltbarmachung, für Gerbereien, zum Einsalzen und Haltbarmachen, Nachsalzen usw. von Häuten, Leder, Därmen:

5 kg ober Liter Darmlake (Darmpökel),

0,25 kg Mineralöl,

Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen, 2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,

5 kg Natriumsulfat, fristallisiert (Glaubersal3).

f) Zu Kühlzweden und zum Auftauen von Eis, zur Herstellung von Eis und zur Straßenreinigung:

0,25 kg Mineralöl,

Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

g) Zum Einsalzen, Haltbarmachen, Garmachen von Heringen und anderen frischen See= und Küstenfischen sowie zum Nachpökeln von Heringen und Breitlingen (Bristlingen):

10 Liter Beringslate.

Ausgeschlossen ist die Steuerfreiheit für Salz, das beim Räuchern, Marinieren oder bei der Zubereitung von Heringen und ähnlichen Fischen unter Mitbenutung von Essig, Gewürz und dergleichen verwendet wird sowie für Salz, das verwendet wird zum Einsalzen nachstehender dem seineren Taselgenuß dienenden Fische:

Steinbutt, Tarbutt (Glattbutt, Rleist), Seezunge, Rotzunge (kleinköpfige Scholle), Stör, Lachs, Neunaugen, Schnäpel, Hecht, Jander, Karpfen und Schlei.

\$ 8

Zulaffung von anderen Ber= gätlungs= mitteln

- (1) Mit Genehmigung des Landeszollamts dürfen auch andere als die im § 7 aufgeführten besonderen Bergällungsmittel zur unvollständigen Bergällung von Salz zugelassen werden. Ebenso kann gestattet werden, daß die einzelnen Bergällungsmittel auch zu anderen als den im besonderen genannten Bergällungszwecken verwendet werden.
 - (2) Karbolfäure barf als Bergällungsmittel nicht zugelassen werden.

8 9

Beschaffenheit der Bergäl= lungsmittel (1) Die Vergällungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und, nachdem sie geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Vergällung verwendet werden.

(2) Bei den Bergällungsmitteln sind die in der Anlage gegebenen Anweisungen 3u

unlage beachten.

§ 10

Bezug unboll= ftändig ver= gällten Salzes, Erlaubnis= ichein

(1) Wer Salz zu den im § 7 genannten Zweden steuerfrei verwenden will, hat für jedes Kalenderjahr bei dem zuständigen Zollamt einen Erlaubnisschein nach Muster 1 zu erwirken.

Muster 1

- (2) Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wahrscheinlich machen, so ist die Erteilung des Erlaubnisscheines zu versagen, auch können bereits erteilte Erlaubnisscheine zurückgenommen werden.
- (3) Die Zollämter haben vor Erteilung der Erlaubnisscheine zu prüfen, ob die Antragsteller zum steuerfreien Bezuge von Salz berechtigt sind und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Bestellung entsprechenden Umsang betreiben. Nach Umständen sind weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche

sonderbestim: mungen

Beschaffung de Bergällungs mittel; Silfs dienste

Bergällungs= berfahren a) bei Siede jalz Berwendung des über den Bedarf bestellten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Borschriften zur Bestrafung zu bringen.

(4) über die erteilten Erlaubnisscheine sind in Jahresabschnitten Berzeichnisse zu führen, in welche die Scheine unter Angabe von Ausstellungstag, Namen, Gewerbe und Wohnort des Empfängers des Salzes unter fortlaufenden auf den Scheinen zu permerkenden Nummern einzutragen sind.

§ 11

Sonderbeftim= mungen

(1) Unvollständig vergälltes Salz, das in dem Gewerbebetriebe des Bezugsberechtigten nicht aufgebraucht werden kann, darf nur mit Genehmigung des Landeszollamts an andere Personen abgegeben werden. Das Landeszollamt sett die Bedingungen fest.

(2) Unvollständig vergälltes Salg darf von Säutehändlern und Gerbern gum Salzen ber von ihnen gekauften Saute an die Lieferer ber Saute, ferner von Darmschleimereien an ihre Zweigniederlassungen zur Berarbeitung abgegeben werden. Wer von der Begünstigung Gebrauch machen will, hat dies dem Landeszollamt anzumelden und über den Bezug und den Berbrauch des vergällten Salzes ein Buch zu führen oder unter seiner Berantwortung führen zu lassen. Über jede Bersendung von Salz sind zwei Auszüge aus dem Buche zu fertigen und gleichzeitig mit der Bersendung des Salzes an die für die Lieferer der Säute oder die Zweigniederlassungen zustehende Zollstelle zu übersenden. Diese benachrichtigt die Aufsichtsbeamten und versieht die Auszüge, unter Beifügung von Name und Stempel, mit einem Bermert über bie etwa erfolgte Aberwachung der vorschriftsmäßigen Berwendung des Salzes. Der eine Ausjug ift sodann dem Absender des Salzes als Beleg für das Buch gurudzusenden, der andere von dem Empfänger bis zum Berbrauche des Salzes aufzubewahren.

(3) Wenn besondere Berhältnisse es erfordern, kann das Landeszollamt gestatten, daß ein Bermittler für mehrere Gewerbetreibende, die unvollständig vergälltes Gal3 in kleinen Mengen verwenden, das Salg auf seinen Ramen bezieht. Er hat das Salg nach Ankunft sofort in den bestellten Mengen weiterzugeben; eine Lagerung in seinen Räumen fann mit Genehmigung des Landeszollamts zugelassen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen und die vorschriftsmäßige Berwendung des Salzes durch geeignete Mahnahmen sichergestellt wird. Dem Bermittler kann ein Erlaubnisschein ausgefertigt werden. Er hat seine Auftraggeber bei Lösung des Erlaubnisscheins unter Angabe der von sedem gebrauchten Jahresbedarfsmenge zu benennen und jeden weiter hinzukommenden Auftraggeber dem Zollamt vor dem ersten Bezuge von Salz anzumelden. Die Überwachung erfolgt gemäß Absat 2.

(4) Mit Natriumsulfat vergälltes Salz darf von den in Absatz 2 genannten Gewerbebetrieben nicht abgegeben werden. Bei der Abgabe von Salz, das mit Soda vergällt ist, kommen außer den Bestimmungen des Absates 2 auch diejenigen ber Bedingungen Ziffer 5 des Salzerlaubnisscheines zur Anwendung.

Beichaffung der Vergällungs= mittel; Silfs= dienste

Personen, auf deren Antrag die Vergällung des Salzes vorgenommen wird, haben für die Beschaffung der Vergällungsmittel und der zur ordnungsmäßigen Bermischung des Salzes mit den Bergällungsmitteln erforderlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen sowie der nötigen Arbeitsfräfte zu sorgen.

Bergällungs= berfahren a) bei Siede= falz

(1) Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustand mit dem Bergallungsmittel vermengt werden. Soweit tunlich, ist zur Vergällung seinkörniges Siedesalz zu verwenden. (2) Die Vermischung der Bergällungsmittel mit dem Siedesalz ist in Misch-

anlagen (sich drehenden Trommeln, Förderschneden, Fässern oder dergleichen) vorzunehmen, die das Landeszollamt als zur Herstellung gleichmäßig vergällten Salzes geeignet anerkannt hat. Wenn solche Anlagen fehlen, ist das Salz mit Handschaufeln mit den Bergällungsmitteln zu vermengen und zur Serstellung einer möglichst gleichmäßigen Berteilung durch Siebe zu schlagen, deren Maschen bis 2 cm im Geviert groß sein durfen. Das Landeszolsamt wird ermächtigt, bei der Berwendung von flussigen oder von trodenen farbigen (nicht weißen) Bergällungsmitteln von dem Durchschlagen durch Siebe Abstand nehmen zu lassen, wenn durch die wiederholte Behandlung mit

Handschaufeln eine völlig sichere Bermischung des Mittels mit dem Salz erreicht wird. Bei Bergällungen mit flussigen und trodenen Mitteln ist das Salz zuerst mit dem trodenen Mittel zu vermischen.

(3) Das Landeszollamt ist ermächtigt, bei Genehmigung besonderer Bergällungs= mittel auch über bie Art der Ausführung der Bergällung Bestimmung zu treffen.

b) bei Stein= falz

- (1) Steinsalz, welches vergällt werden soll, muß vorher fein gemahlen werden. Als fein gemahlen gilt dasjenige Salz, welches durch ein Sieb mit Maschen von 3 mm im Geviert restlos durchfällt. Für unvollständig zu vergällendes Salz kann auch Steinsalz zugelassen werden, bas durch ein Sieb mit Maschen von 4 mm im Geviert restlos durchfällt.
- (2) Die Bergällungsmittel sind entweder mit dem zu vergällenden Steinsalz zu vermahlen ober bem gemahlenen Steinfalz nach ben Bestimmungen im § 13 Absat 2 und 3 beizumengen.

§ 15

c) Zerfleinerung der Bergällungsmittel

- (1) Bei benjenigen Bergällungsmitteln, welche, wie Soda usw., in zerkleinertem Zustand äußerlich bem Salze ähnlich sind, ist die für die Vergällung erforderliche Zerkleinerung in Gegenwart der die Vergällung überwachenden Beamten vorzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsoberbeamte Ausnahmen zugelassen hat.
- (2) Die mit der überwachung der Bergällung beauftragten Beamten haben barauf zu achten, daß das gesamte Salz mit dem Bergällungsmittel gründlich vermischt wird.

§ 16

Stenerber=

a) Genehmi= gung und Buch= führnug

(1) Wer Waren zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Bergütung der Salzsteuer gütung bei der einsalzen, einpökeln usw. oder unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat bei dem Landeszollamt die Genehmigung zu beantragen.

(2) Die Bergütung für das verwendete Salz erfolgt nach Mindestsätzen, die der Senat festsett. Über Zu= und Abgang des Salzes ist ein Buch zu führen. Das Buch ist mit den Nachweisungen über den Bezug des Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen. In dem Buche sind auch die empfangenen Bergütungen an Salzsteuer zu vermerken.

\$ 17

b) Anmel= dung

Wer die Bergütung der Steuer in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Waren mit einer in zwei Studen zu übergebenden schriftlichen Anmeldung nach Muster 2 vorzuführen. Ist das Amt, bei dem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangsamt, so genügt die Anmeldung in einem Stüd. Das Amt bewirkt zugleich die Abfertigung zum Ausgang, nachdem die Anmeldung in das Anmeldebuch (§ 19 Absat 2) eingetragen ist.

§ 18

c) Prüfung

- (1) Die Zollstelle prüft die Waren und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.
- (2) Das Gewicht der Warenpost kann nach dem Ermessen des Absertigungsamtes durch Probeverwiegungen festgestellt werden. Der amtlichen Verwiegung bedarf es nicht, wenn die Steuerbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maß, 3. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Ware in Padstuden von diesem gleichen Mage zur Abfertigung gestellt wird.
- (3) Ebenso genügt zur Feststellung des Inhaltes eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Mindestsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebnis dieser Prüfung oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Mindestsatz verwendet worden ist, so besteht tein Anspruch auf Steuervergütung. Dasselbe gilt, wenn Waren, für welche eine Vergütung nach dem Rohgewichte gewährt wird, in einer schwereren als der gewöhnlichen oder sonst handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

(4) Bei solchen verpadten Waren, für welche die Bergutung nach dem Reingewichte gewährt wird, findet § 2 der Durchführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

\$ 19

- d) Abfertigung
 - (1) Ift das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ift, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Prüfung unter amtlichen Berschluß gesetzt und die Art des angelegten Berschlusses in der Anmeldung permertt.
- (2) Die in beiden Studen bescheinigte Anmeldung wird in das nach Muster 3 zu führende Anmeldungsbuch eingetragen und mit dessen laufender Nummer versehen. Das eine Anmeldungsstück verbleibt bei dem Anmeldungsbuche, während das andere Stud bem Unmelbenden gurudgegeben wird, der es unter gleichzeitiger Borführung der Waren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waren muß bei Berlust des Anspruchs auf Steuervergütung binnen drei Monaten nach der Abfertiaung zur Ausfuhr (§§ 17, 18) erfolgen. In geeigneten Fällen tann bas Landes-30 llamt die Frist verlängern oder bei Überschreitung der dreimonatigen Frist ausnahmsweise die Steuervergütung gewähren.
- (3) Auf die Weiterbeförderung der zur Ausfuhr abgefertigten Waren finden die Boridriften des Bereinszollgesetes und der Zollbegleitscheinordnung sinngemäße Unwendung. Das Landeszollamt fann ein vereinfachtes Berfahren für die Abfertigung porschreiben.

\$ 20

Das Ausgangsamt trägt die vom Warenführer vorgelegte Anmelbung in bas nach Muster 4 zu führende Anmelbungs-Empfangsbuch ein, versieht sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung, überwacht den Ausgang ber Waren in berselben Weise wie die Ausfuhr von Waren, die auf Begleitschein I abgefertigt worden sind, und bescheinigt ihn in der Anmeldung. Demnächst wird die Anmeldung dem Abfertigungsamte (§ 17) zurückgesendet, welches sofort die darauf befindlichen Bermerte und Bescheinigungen prüft und etwaige Anstände erörtert und erledigt.

§ 21

e) Boridrif-

Das Anmelbungsamt legt eine Nachweisung — Muster 5 — ber Steuerbeträge, ten für die welche auf Grund der von ihm nachzuprüfenden bescheinigten Ausfuhranmeldungen zu Bergütung vergüten sind, im ersten Monat des nächsten Bierteljahres dem Landeszollamt zur Muster 5 Zahlungsanweisung vor.

\$ 22

Salzüber= wadungs= gebühr

(1) Die Salzüberwachungsgebühr wird in der Weise berechnet, daß angefangene 100 Kilogramm für volle 100 Kilogramm zu rechnen sind.

(2) Die Salzüberwachungsgebühr wird von dem zur Natriumsulfats, Sodas und

Glasfabritation bestimmten Salz nicht erhoben.

(3) Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung sind zu erheben, soweit

diese Kosten nicht durch die Salzüberwachungsgebühr Dedung finden.

§ 23

Entziehung der ftenerfreien Salzberwen= dung

(1) Migbräuchliche Verwendung des steuerfrei empfangenen Salzes zieht neben

der Bestrafung den Berlust des Anspruches auf steuerfreien Salzbezug nach sich. (2) Wer mittels unrichtiger Angaben eine Salzsteuervergütung in Fällen zu er-

langen versucht, in denen sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetlich verwirtten Strafen nach dem Ermessen des Landeszollamts für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzsteuervergütung für auszuführende Waren ausgeschlossen werden.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Genat Der Freien Stadt Dangig Dr. Ziehm Dr. Soppenrath



Anlage (S. Bfr. O. § 9)

Unweisung

für die Brüfung und Berwendung ber zur Bergällung von Salz bestimmten Stoffe

1. Darmlate (Darmpötel)

Darmlake ist die von eingesalzenen Därmen abfließende übelriechende Salzlake. Zur Prüfung auf Brauchbarkeit wird 1 kg Salz mit 60 ccm der zur Vergällung bestimmten Darmlake vermischt. Genügen die 60 ccm, um das Salz übelriechend und somit untauglich zum menschlichen Genuß zu machen, so ist die Lake brauchbar, andernfalls ist sie zurückzuweisen.

Das mit Darmlake (Darmpökel) vergällte Salz ist in zugfreien, dunklen, möglichst luftseuchten Räumen aufzubewahren; die Vergällung ist nach je 3 Monaten zu wiederholen, falls anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit des Vergällungsmittels wesentlich nachgelassen hat.

2. Gifenoxnb

Eisenoxyd ist auf seine Farbfähigkeit zu prüfen.

Eisenoxyd (Eisenmennige) unterscheidet sich von Mennige (Bleimennige) auffallend durch die Farbe. Ersteres ist dunkelbraunrot, letztere hellrot. Sollten Zweisel bestehen, ob eine Verwechselung der beiden Mittel miteinander vorliegt, so schüttelt man in einem Probierröhrchen eine Probe des vorgelegten Mittels mit Salzsäure. Eisenoxyd ändert dabei, soweit es nicht in Lösung geht, seine Farbe nicht, während bei Bleimennige die rote Farbe einem weißlichen Braun Platz macht. Durch verdünnte Salpetersäure wird Eisenoxyd nicht verändert, Mennige dagegen unter starker Wärmeentwickelung sofort schwarzbraun gefärbt.

3. Mineralöle

Zur Salzvergällung sind nur hochsiedende, starkriechende Mineralöle, wie starkriechendes Brennspetroleum, Braunkohlenöl, Baraffinöl, Schieferöl, Solaröl, Torföl, Gasöl zuzulassen. Die Öle sollen einen Entflammungspunkt von nicht unter 21° C besitzen. Im Zweiselsfalle sind sie durch einen Sachverständigen auf ihre Brauchbarkeit zu prüsen.

4. Natriumsulfat (schwefelsaures Natrium)

a) Kristallisiertes Natriumsulfat (Glaubersalz) besteht in farblosen, durchscheinenden, an der Luft verwitternden Kristallen. Es schmilzt beim Erhitzen im einseitig geschlossenen Glassöhrchen unter Abgabe von Wasser, verflüchtet sich aber bei stärkerem Erhitzen nicht. Es ist in Wasser leicht löslich. Die wässerige Lösung gibt auf Zusak einer Lösung von Barnumnitrat einen weißen Niederschlag, der sich beim Hinzusügen von verdünnter Salzsäure oder Salpetersäure nicht wieder löst.

b) Kalziniertes Natriumsulfat besteht in porösen, bröcklichen grauen oder gelblich weißen Stücken oder in weißem Pulver und schmilzt beim Erhitzen im Glasröhrchen nicht, zeigt aber im übrigen das gleiche Verhalten wie Glaubersalz.

5. Seifenpulver

Reines Seifenpulver ist meist etwas gelblich gefärbt und besitzt einen schwach laugenartig settigen Geschmack und schwachen Seisengeruch. Es soll nur aus reiner Seise (settsauren Alkalien) bestehen und nicht mehr als 20 vom Hundert Wasser enthalten. Das zur vollständigen Vergällung bestimmte Seisenpulver muß mehlsein gemahlen sein. Die Verwendung eines etwa gröberen Pulvers ist zulässig, wenn es gemeinsam mit dem zu vergällenden Salze so sein vermahlen wird, daß eine Ausscheidung des Mittels aus dem Gemisch unmöglich ist. Als mehlsein im Sinne dieser Vestimmung ist Seisenpulver anzusehen, von dem beim Absieben einer Menge von 50 g mit einem Siebe von 0,5 mm Maschenweite nicht mehr als 5 g (= 10 vom Hundert) gröbere Anteile zurückbleiben. Etwaige Klumpen usw. sind vorher durch Zerkleinern zu beseitigen.

Das zur unvollständigen Bergällung bestimmte Seisenpulver soll hinsichtlich seiner Körnung mögslichst gleich der Körnung des zu vergällenden Salzes sein. Ist die Berschiedenheit der Körnung sogroß, daß eine Trennung des Pulvers von dem Salze möglich scheint, so kann die gemeinsame Bersmahlung des Mittels mit dem Salze verlangt werden. Zur unvollständigen Bergällung kann unter

den gleichen Boraussetzungen auch geraspelte, geschabte oder sonst zerkleinerte Seife verwendet werden.

Wird fehr feingemahlenes Seifenpulver jur vollständigen oder unvollständigen Bergällung verwendet, so kann verlangt werden, daß das Bermischen des Pulvers mit dem Salze in besonderen Mischvorrichtungen vorgenommen wird, um eine Beläftigung der Beamten durch Berftauben des Mittels zu verhindern.

Bur Prüfung von Seifenpulver auf Reinheit und Unverfälschtheit bringt man von dem zu untersuchenden Pulver ungefähr 1 g in ein Probierglas, fügt dazu 10 bis 15 ccm absoluten Altohol und erhitt das Gemisch unter Umschütteln bis zum Rochen. Man sett darauf 2 Tropfen Phenolphtaleinlösung hinzu. Zeigt die Flussigteit nach dem Umschütteln ftarte Rotfarbung, so ift das Geifenpulver wegen eines erheblichen Gehalts an Ahalkalien (Natron-Ralihydrat) als Bergällungsmittel nicht zuzulassen. Bleibt die Lösung farblos ober ist sie nach dem Umschütteln nur gang schwach rosa gefärbt, dann ist ohne Rudsicht auf einen beim Erhigen mit Alkohol im Probierglas etwa verbliebenen unlöslichen Rückstand die gleiche Raummenge konzentrierter Essigläure zuzugeben und nochmals gut aufzukochen. Reines Seifenpulver gibt hierbei eine fast flare Lösung. Etwa anwesende frembe, der Seife zugesetzte mineralische Bestandteile senken sich als Niederschlag zu Boden. Gin Seifenpulver mit einem erheblichen Gehalt an mineralischen Stoffen ist als Bergällungsmittel nicht zuzulassen. Die — falls notwendig filtrierte — Fluffigkeit versett man mit der doppelten Raummenge Waffer. Dabei muffen sich die Fettsäuren der Seife alsbald in öliger oder teigiger Maffe abscheiden. Bei fogenanntem — als Vergällungsmittel nicht zuzulassendem — mineralischem Seifenpulver, Talk usw. tritt dies nicht ein.

Dabei ift zu bemerken, daß sich auch etwaige Beimengungen von tohlensauren Alkalien (Soda, Pottasche) sowie von kohlensauren Erden (Rreide, Magnesit, Dolomit) in dem Gemische von Altohol und Effigfaure auflosen. In diesen Fallen tritt bei der Zugabe der Effigfaure ein ftartes oder doch deutlich bemerkbares Aufbrausen (Rohlensäureentwickelung) ein, welches jene verfälschenden Beimengungen anzeigt. Bei unvermischtem Seifenpulver findet nur eine sehr geringe Entwidelung von Rohlensäure in einzelnen Bläschen statt. Ein Seifenpulver mit einem erheblichen Gehalt an tohlensauren Alkalien oder kohlensauren Erden ist als Bergällungsmittel nicht zuzulassen.

Bur Ermittlung des Wassergehalts werden 10 g Seife in einem Becherglase von etwa 200 ccm Raumgehalt, nachdem es zusammen mit etwa 20 g geglühtem Sand und einem Glasstäbchen gewogen ist, mit 25 ccm Branntwein von nicht weniger als 98 Gewichtsprozent übergossen, unter zeitweiligem Umrühren zwei Stunden lang auf dem Wasserbad erwarmt und nach dem Erkalten gewogen. Die Gewichtsabnahme foll 2 g nicht überschreiten.

6. Goda

1. Eigenschaften ber fristallifierten und ber falginierten Goba

Rristallisierte Soda bildet klare, glasglänzende farblose Rristalle, welche sich durch Berwitterung mit einem weißen Staube bededen oder ein porzellanartiges Aussehen annehmen. Ralzinierte Goda bilbet ein weißes Pulver, in welchem Kristalle nicht wahrzunehmen sind. Die wässerige Lösung ber Soba färbt rotes Ladmuspapier blau und braust auf Zusatz einer verdünnten Säure unter Entwidelung von Rohlensäure auf.

2. Ermittlung des Gehalts der Goda an Ratriumfarbonat

Die Menge der zur Bergällung zu verwendenden Soda richtet sich nach ihrem Gehalt an kohlensaurem Natrium (Natriumkarbonat). Zur Ermittelung dieses Gehalts ist von der zu untersuchenden Soda, gleichviel ob sie fristallisiert oder kalziniert ist, nach guter Durchmischung eine Probe zu entnehmen, gröbere Stude sind zu zerkleinern. Bon der Probe werden 50 g in einem Litertolben mit Wasser zu 1 Liter gelöst. Zu 50 ccm dieser Lösung gibt man 4 Tropfen Methylorangelösung zu, läßt dann aus einer in zehntel Rubikgentimeter geteilten Bürette Normalschwefelsäure unter Umrühren mit einem Glasstab langsam bis zur deutlichen Rotfärbung zufließen. Rach der Anzahl der hierzu verbrauchten Rubikzentimeter Normalschwefelsäure wird der nachstehenden Tafel die Anzahl der Kilogramme Soda entnommen, die zur Bergällung von 100 Kilogramm zu verwenden sind.

50 ccm einer wässtrigen Lösung von 50 g Soda in 1 Liter Wasser verbrauchen, mit Methyloranges lösung versetzt, bis zum Eintritt der Rotfärbung 28 ccm Normalschwefelsäure. Dementsprechend mussen von dieser Soda 3,5 kg zur Vergällung von 100 kg Salz verbraucht werden.

leichen Borqueschnungen auch gerolpolls of Table ober sonst genft gerfleinerte Geise verweichet

jur Ermittelung ber Gewichtsmenge Soba, welche gur Bergällung von 1 dz Salg erforberlich ift

Anzahl der verbrauchten com Normalschwefelsäure*)	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda	Anzahl der verbrauchten com Normalschweselsäure*)	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda
m minary 1 function to	d same 2 has much	ninter IIm Ihittelle bie	dimen sen dides d
17	5,3	32 3 31 19	2,9
18	5,2	33	2,8
19	4,9	34	2,8
20	4,7	35	2,7
21 00000	4,5	ledge of 36 realization	2,6
113 22 113 22 113 113 113 113 113 113 11	4,3	office she 37 all the said	formint 2,5 legus elie
noticingua at 23 Indiment	4,1	mediffer 38m me thed	t einem e 2,5 Haben G
24	3,9	from the fa 39 16 — str	fully pid 2,4 ton allot
25	3,8	flodela 140 and man	2,4
26	3,6	folugue id 41 leithmagn	2,3
27	3,5	42	2,2
28	3,4	43	2,2
29	3,2	44	2,1
30	3,1	45	2,1
1500 00 01 31 31 30 20 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	3,0	46 und mehr	2,0

^{*)} Bruchteile ber Schwefelfaureverbrauchstahl bleiben unbernitsichtigt.

7. Sojabohnenöl (rohes)

Rohes Sojabohnenöl ist ein gelb bis braun gefärbtes, fettes Ol, welches auf Wasser schwimmt und sich in Üther löst. Im Zweifelsfall ist eine Probe von einem Chemiker zu prüfen.

8. Beringslate

Die für die Vergällung zu verwendende Heringslake ist die wesentlich aus dem natürlichen Saste der Heringe bestehende, mit Salz gesättigte Flüssigkeit, welche zur Aufbewahrung von Heringen gestient hat.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath af

perc

1.

5.

疆

Ste

0, 3

forderlich ist

kg Salz denden da

schwimmt und

ürlichen Safte Heringen ge= (S. Bfr. D. § 10)

Erlaubnisschein Nr.

für bas Ralenderjahr 19......

jur unvollständigen Bergällung von Salz

De		in
	(Hebebezirk	wird unter dem Vorbehalte des Wider
ufs die Erlaubnis ert	eilt, während der Zeit vom	19 ъі
um 31. Dezember 19	dz (kg)	Salz unvollständig zu vergällen. —
	verwendet (und mit	
ergällt) werden.		
1. Der Erlaubnisschein 2. Beim Bezuge von Claubnisscheine Meng Bergällungsmittel sund Stempel, vern 3. Der Erlaubnisschein Erteilung eines neu Gültigkeitsfrist an Jollamt binnen län 4. Der Gewerbetreiber es an andere nicht es an andere nicht es an andere nicht es an einer machung auszuhäng angegeben und auße a) aus dem vergällten Salz zu Ganderen menschen.	Salz ist der Erlaudnisschein der ge und Art (Steinsalz, Siedersweiterkt. 1 ist zur Einsicht der Aufsicht den Erlaudnisscheins beizusüger das unterzeichnete Jollamt zurgstens 8 Tagen anzuzeigen. 1 de hat das Salz lediglich zurgbeiten. Das steuerfreie Salz rienigen Gewerbetreibenden, won Salz herstellen und unwin die Augen fallenden Stellen, in der der Zweck, zu dem erdem darauf hingewiesen wird illten Salze das Vergällungszige Stoffe beizusügen, durch wie Etoffe des Etoffe der Karbe	t an einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über, im Abfertigungsamt vorzulegen, das auf dem Ersalz oder dergleichen) des gelieferten Salzes, das Abfertigungspapieres unter Beifügung von Name sbeamten bereitzuhalten. Er ist dem Antrag auf 11. sonst spätestens 8 Tage nach Ablauf seinen rückzugeben. Geht er verloren, so ist dies dem dem angegebenen Zwecke zu verwenden und darf ist gesondert zu lagern. Die Nahrungs= und Genuhmittel für Menschen und in deutlicher Druckschreit eine Bekanntschaft wergällte Salz lediglich zu verwenden ist, daß es verboten ist, nittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vermindert wird. Ing von Mineralwässern, Tabakerzeugnissen oder nitteln, in die das Salz übergehen soll, zu versnitteln, in die das Salz übergehen soll, zu vers

Stempelabbrud.)

). 31. Grlaubnisichein (gu 2 Stud).

am		Art Salzes	Art bes Bergällungs- mittels	Nummer und Tag des Abfertigungs- papieres	Bescheinigung der zuständigen Bollstelle (Rame und Stempel)
1	kg 2	stad 13 d total	To exocia no pidm	uliva en int	6
					19
andilla a	Borbehalle be	med using differ		in Tricoledade(t)	
ið	19		art set som	eilt, mäßrend be	mis die Erlandyjs er
	and the second	and the same of th			Das Gals fell zu
			tim	nerveibet (unit	perfect (Minera
			Mahatsa seamune	are folgewise Beb	Die Erfaufiele ift
redic ider. dem Er-	Sternatifolger	metmoleca Cefc	the man gript an ele-	t st plot sherter	1. Der Erfandnischel 2. Beim Beune von
	gelieferlen. S g. Biffigung a	cod freelighted bes	inida, Eribelala abini da Lag benefiblenta	go und Ang (S) Josefe Planener 11 north.	landnisfacine Me Bergällungsmittel und Siempel, ver
	P mad ff all outs done on the of mands	n bereitschaften. instellens 3 – K. ben Gebeser au	ber Antlichlebesseinen bei heinen inner er Leigenflusen, inner Soffennt gerkkluser	n il sur Cinfich ven Celaubijasion das unterzeithner neitens & Wonen	3. Der Erlanbaislige Erfelbung eines be Erfelbung eines be Erfelbung bieren b
	mechanica na	gegebenen Juses indere zu lagen.	register of the second of the	nde hat das So obgeben. Das A	4. Der Generbeireib es an andere nicht
	lacimdenda one strabita	g pergalities Cols in dentilidae Dr	les und unnellicie lienben Stelle 273 nert, en bom bûs v	con Gais berft.	unier Bermenbung berien, ili on eine modung guesablis
	nadlathin en a	any observationally any observationally and interporated be-	gewilfen wlide dan Bergallungsmittel nen, durch welche d	others Sproud his Alkan Sollie delan Mark Slotte delan	a) due dem und ou a) due dem ver vergallien S
	indergeden fol abergeden fol	mellacionenist i	h ober Ferde verze zur Hostellung verze und Genuhmtieln	Keen formedon form	Presidence and by true College, and
		193		ten ten	
			lanci I (Unterfordit)	34	
					(Gianpelabbrack)
		14.0.124		chira e con	A. Di. Erfenonisjeje

Bur Erlangun angemelbet, t Lau- Bah Beichen Rum-Badft mer 2

*D 26

Daß zum Galz auf 10 hiermit versi

Nr	her	Mann	ofhol	huð	200
Jtt	UE2	24 It 111	ELUE	v III II	ED.

Ausfuhranmeldung.

								Prü	fung	3 6 6	fu	nd.	11967	Angabe	
Lau- iende Lum- mer	ende Art und dum- Zeichen der		Roh- gewicht kg		Rein- gewicht		Zahl, Art und Zeichen der Packftücke		In- halt	gen	oh= vicht	gen	in= oicht	über den angelegten Verschluß	Be- merfungen
1	2	3	4	1		5		6	7	-	8	-	9	10	11
							•								
		tigt.)	iopi)	0 1	1100	n je	nod	ann 31	inegn	221	10 s	nd s	tred	2 .(1)	
											100	ğurd	odle	nully and	5f2
		September 1									7		9510	duid-limi	6
		A.Sec. 58	100	es d'a	in the state of th	地址	Iron	220	on du	310	dos	dn	U 11	Horlegui P	
Mun	20104 calls								1	630	n i	doj:	BSM	de Orenge	
			.00						len		od .				
											tm	ellod			
	ab zum Einsa	Taen II	iðt 1	weni	ger	als		kg				, b	en	ten	193
Sala	aut 100 M		vende	et u	orde	ent li	ino,	Wite					3	llamt I	
hiern	tit versichert.						19	3					(0	stempel)	, i

* D 26

cheinigung zuständigen zollstelle

und Stempel)

Ausgangsbescheinigung.

(I. Wenn bas Abfertigungsamt zugleich bas Ausgangsamt tit.)

die Grenz	se ausgeführt worden.		Sere penjang	unter unseren	angen noe
		A II THE THE			
	, ben	ten Mag	102		fence 21
	genicate genicate and and and and	AN LOSE TRANSCO		might see the	198 - harry
	3ollanti I	shiribak (co	gazansi tad	and splatte	\$ 30m -
	01 8 8 8		***************************************		
	(II. Wenn das Ausgang	samt nur den A1	isgang beideir	nigt.)	
dr	des Anmeldebuches.				
220 5 996			12 2	- 100 A	
D	umstehend perzeichnete				
D	umstehend perzeichnete	13.			
· Alama					
ift nd heute	hier eingetroffen und nach Abnah	me des unverletit	befundenen N	derschlusses unt	er unferen
ft heute	hier eingetroffen und nach Abnah er die Grenze ausgeführt worden.				er unseren
ist nd heute	hier eingetroffen und nach Abnah				er unseren
ift nd heute	hier eingetroffen und nach Abnah er die Grenze ausgeführt worden. , den	ten			er unseren
ist nd heute	hier eingetroffen und nach Abnah er die Grenze ausgeführt worden.	ten			er unseren
ift nd heute	hier eingetroffen und nach Abnah er die Grenze ausgeführt worden. , den	ten			er unseren
ift nd heute	hier eingetroffen und nach Abnah er die Grenze ausgeführt worden. , den	ten			er unseren
ift nd heute	hier eingetroffen und nach Abnah er die Grenze ausgeführt worden. , den	ten			er unseren
ift nd heute	hier eingetroffen und nach Abnah er die Grenze ausgeführt worden. , den	ten.		medicinion many	
ift nd heute	hier eingetroffen und nach Abnah er die Grenze ausgeführt worden, den	ten.		sein Ginfalsen of LOO kg per	To Canada and the can
ft heute	hier eingetroffen und nach Abnah er die Grenze ausgeführt worden, den	ten len die	193	medicinion many	Social dimential

9.0		•	
er.	•	-	
•		•	
-	4		

ter unseren Augen über

Anmeldungsbuch	the bis Austria widt u
----------------	------------------------

für bie Ausfuhr nicht unter amtlicher Uberwachung eingesalzener usw. Waren.

	Amt	34
Das Buch enthält Blätter, die mit er hier angesiegelten Schnur durchzogen		Das Buch enthält Wlätter, bie mit iner hier angellegelien Schnur bunhzogen ind.
de Cofunct pon annunce		Geführt von
)	

dlusses	unter	unseren
-		

and not the	e Ab-	Name des Ausstellers der Aussuhranmelbung	Auf welches Aunt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden ist	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist	Bemerfungen 6
1	2	3	4		
		The state of the s	-1-2	100	2
				A STATE OF THE STA	
	914/108	17 11 cm 2 21 m 1	[] [] [] []		
	1-010				
		1 I Bear the plant			
			1		
	1 1				

Saly and 100 kg Unimit perfident.

Mrfder 3 (G. 18ft. D. § 19)

Anmeldungs-Empfangsbuch

für bie Ausfuhr nicht unter amtlider Uberwachung eingesalzener ufw. Waren.

Das Buch enthält Blätter, die mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.	h enibalt Blätfer, die mit angeslegelten Schnur durchzogen
, ben19	Geführt von

	Maria de	Der At	nmelbi	Tag des	Tag ber	
Lau- fende Nr.	Tag ber Ein- tragung	Ausstellungs- ort	Nr.	Tag und Wonat	Ausgangs ber Ware in das Ausland	Rücksendung der erledigten Anmeldung
1	2	3	4	5	6	7

Wuster 5 (S. Bfr. D. § 21)

Nachweifung

r usw. Waren.	a	ı		gütung für	eingega ausgeführte	ngenen Ani	amt I neldungen zur er amtlicher I Waren.	Gewährung		
incr hier angellegelten nb.	Lau- jende Der abgegebenen Anmeldungen					Der Ann	A SAME AND A	9000-000	Angabe des	
	m	ummer	Monat	Tag 3	Nam	i e	Wohnor!	Ausg	gangsamtes 6	
Tag der Aüdfjendung Bemerder fungen erledigten Anmeldung 7 8	BEET STATE	t Reing	ftücke 6	ingsamtes Sattung bes Segenstandes	Steuerver- gütungssatz für 100 kg GP 10	gestreuten	Die Ausfuhr ist erfolgt Monat Tag 12	Gesamtbett für jeden Anmelde G 13	n mer-	
				7 5 15	lattes und Sta	atsanzeigers.	— Drud von A.	Shroth in	Danzig.	
	Schrift	leitung:	Gejdäftsste	lle des Gelego.						